



**Stellungnahme zu**

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN, Drucksache 17/11681  
vom 03.11.2020**

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

In Anbetracht der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit konzentriere ich mich in meiner Stellungnahme auf den verfassungsrechtlich problematischen Teil des Entwurfes.

## **Teil I. Zusammenfassende Kurzstellungnahme zu den unproblematischen Teilen des Entwurfs**

1. Die Bereicherung des Landeswahlausschusses in Landtagswahlangelegenheiten um richterliche Fachkompetenz wird als Schritt in die richtige Richtung grundsätzlich begrüßt. Die überkommene Interpretation des Landeswahlausschusses als „Selbstverwaltungseinrichtung der Wählerschaft“, mit der dieser Schritt ein Stück weit konfliktieren könnte, ist ohnehin eine Irreführung bzw. gar Verharmlosung. Der Landeswahlausschuss trifft hoheitliche Entscheidungen, die tief in die demokratischen Rechte der Bürger eingreifen können.

Durch die Neuregelung wird trotz der neuen richterlichen Mitglieder nicht das in der Staatsrechtslehre vielfach aufgezeigte Rechtsschutzproblem vor der Wahl gelöst. Auch durch das Beigesellen von Richtern wird der Landeswahlausschuss nicht zu einem richterlichen Gremium. Die Verschiebung des Rechtsschutzes auf das nachgelagerte Wahlprüfungsverfahren mit der zeitaufwendigen und in grundlegenden Streitigkeiten zwischen Regierung und Opposition äußerst ineffektiven parlamentarischen Wahlprüfung sowie seinem objektiven, am Erheblichkeitsgrundsatz orientierten Entscheidungsmaßstab muss sich weiterhin dem Vorwurf ausgesetzt sehen, die verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsschutzgarantie nicht zu erfüllen.

2. Die Umsetzung der Verfassungsforderungen für den Zuschnitt von Wahlkreisen in deren authentischer Interpretation durch den Verfassungsgerichtshof ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit. Die Bewertung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen liegt dabei eher im rechtstatsächlichen Bereich und soll hier nicht näher problematisiert werden.

3. Die Teilnahme geistig schwer Behinderter Menschen, die aber fähig sind, einen natürlichen Willen zu bilden und zum Ausdruck zu bringen, an der Landtagswahl, erscheint aus heutiger Perspektive auch als Forderung der Menschenwürde - Ausdruck des Daseinswertes des Menschen und nicht eines „So-Seins-Wertes“ - und ist daher überfällig.

## Teil II. Zu Art. 1 Nr. 8 des Entwurfes

Zu Art. 1 Nr. 8, diesem wahrhaft kritischen Teil des Entwurfes, kann ich mich *cum grano salis* den Ausführungen von Frau Prof. Dr. Schönberger anschließen, möchte aber im Folgenden noch einige eigene Akzente setzen. Ich stelle den mit Hervorhebungen versehenen Gesetzestext voran, in den ich Querverweise auf die Gliederung meiner Stellungnahme eingefügt habe:

*Dem § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

„(6) Das **für Inneres zuständige Ministerium {B. I. 2.}** wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Landtages {B. I. 4.}** von den Bestimmungen über die **Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen {A.}** zu treffen und **Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen {C.}**, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen soweit erforderlich zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der **Landtag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate {B. I. 3. b}** vor dem Beginn des nach Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Zeitraums liegt, **feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. {B. I. 3. a}** Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach **§ 8 des Wahlprüfungsgesetzes NW gebildete Ausschuss des Landtages {B. I. 3. a}** über die Feststellung nach Satz 2 und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, **die es den Parteien bei Vorliegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände ermöglichen, von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung {B. II.} und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen abzuweichen {C.}, insbesondere**

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer mit-einander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können und
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“

## **A. Zur Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit einer Kandidatenaufstellung ohne Präsenzversammlung**

Insofern darf ich mich vollumfänglich den Ausführungen von Frau Prof. Dr. Schönberger anschließen.

## **B. Zur Abweichung von wahlrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung**

### **I. Abweichung von Vorschriften des Landeswahlgesetzes durch Rechtsverordnung**

#### **1. Die Grundfrage der Zulässigkeit einer Verordnungsermächtigung zur Gesetzesabweichung**

Die Problematik der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Ermächtigung des Gesetzgebers an die Exekutive, von ihm selbst geschaffenes Gesetzesrecht abzuändern bzw. davon abzuweichen, ist jüngst insbesondere im Zusammenhang mit einer entsprechenden Verordnungsermächtigung an den Bundesgesundheitsminister aufgrund des Infektionsschutzgesetzes diskutiert worden.

Zwar kann man einerseits dogmatisch argumentieren, der Gesetzgeber habe auch die Rechtsmacht, das von ihm selbst geschaffene formell-materielle Gesetzesrecht, zu dem das Landeswahlgesetz gehört, jedenfalls in seiner Anwendbarkeit zu relativieren und

insofern dem aufgrund entsprechender Ermächtigung zu schaffenden Verordnungsrecht Anwendungsvorrang einzuräumen.

Die mit dieser Idee gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit der zitierten Ermächtigung im Infektionsschutzgesetz sind allerdings niederschmetternd. So wurden praktisch über Nacht ca. 250 Gesetzesregelungen durch den Bundesgesundheitsminister abgeändert. Der Gesetzgeber hatte aber bereits in der zuvor geltenden Version des Infektionsschutzgesetzes etwa die besonders gefährlichen hämorrhagischen Fieber (Ebola, Lassa, Marburg) und die Lungenpest berücksichtigt. Nun sind diese offenkundig sehr viel ansteckender und tödlicher als die neu aufgetretenen, CoViD 19 hervorrufenden Viren. Man fragt sich aufgrund dieser Vielzahl von Gesetzesabweichungen, ob der Bundesgesetzgeber wirklich so schlecht auf bekannte und stets drohende Gefahren vorbereitet war oder ob er vielleicht auf breiter Front eine andere Konzeption verfolgte als der jetzige Bundesgesundheitsminister.

Dies ist ein recht drastisches Anwendungsbeispiel dafür, dass das Argument einer Selbstzurücknahme des Gesetzgebers auf die Ebene der Nachrangigkeit in Wahrheit mit einer verfassungsmäßigen Ordnung kollidiert, die die Wahl der Handlungsformen in der Rechtsetzung gerade nicht freier Vereinbarung zwischen Legislative und Exekutive überläßt. Vielmehr hat die Legislative in sog. „wesentlichen“ Fragen eine Selbstentscheidungspflicht, der sie sich nicht aus eigener Machtvollkommenheit begeben kann und darf.

Wie Verordnungsermächtigungen allgemein können auch Ermächtigungen zur Gesetzesabweichung durch Verordnung jedenfalls keine Entscheidungsmacht über solche „wesentlichen“ Fragen auf den Ordnungsgeber übertragen. Auch insofern ist die legislative Selbstentmachtung verfassungsrechtlich unzulässig. Eine spezielle Einschränkung ergibt sich hier überdies daraus, dass auch die vom Gesetzgeber zunächst aufgrund freier Entscheidung in ein Gesetz gelegte Systematik ein in diesem Sinne „wesentlicher“ Faktor ist. Eine Systemabweichung kann daher vom Empfänger einer Ermächtigung zur gesetzesabweichenden Ordnungsgebung unter keinen Umständen in verfassungsmäßiger Weise bewirkt werden, d.h.: nicht in eigener Entscheidung.

Die einzige zulässige Möglichkeit müsste daher so aussehen, dass der Pfad, auf dem er die Abweichung vornähme, und die Voraussetzungen, unter denen er dies tun darf - und dann auch muß! - gesetzgeberisch genauestens vorgeordnet wären. Wie bereits deutlich

wurde, ist die Idee der Aufstellung von Wahlbewerbern ohne Versammlung eine wesentliche systematische Abweichung von unserem bisherigen Wahlrecht. Umso schwerer wiegt die sogleich näher zu prüfende Frage nach einer ausreichenden Bestimmtheit.

## **2. Ermächtigung an das Innenministerium als Teil der Exekutive: Strenge Bestimmtheitsanforderungen aufgrund des Wesentlichkeitsprinzips**

Schon unter A. hat sich gezeigt, wie grundlegend der vorliegende Entwurf von Grundprinzipien des Wahlrechts abzuweichen ermächtigen will. Daher müsste präzisiert werden, exakt welche Maßnahmen angeordnet werden dürfen - und bei Vorliegen der Voraussetzungen dann auch müssen! - denn dem Verordnungsgeber kann es nicht überlassen werden, die „wesentliche“ Aufgabe des Ausgleichs zwischen den hier im Streit stehenden grundlegenden Verfassungswerten anstelle des Gesetzgebers wahrzunehmen.

Je schwerwiegender die Konsequenzen, desto genauer und differenzierter muss das - hier formell-materielle - Parlamentsgesetz sein. Diese Anforderung entspringt der aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Vorbehalt des Gesetzes entwickelten Wesentlichkeitsrechtsprechung. Wie sogleich zu zeigen sein wird, steht diese im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verordnungsermächtigung auf Bundesebene des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, die auch von den Verfassungsgerichten der Länder übernommen worden ist. So wird Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG auch nicht zu Unrecht als eine „spezielle Ausprägung der Wesentlichkeitsrechtsprechung“ bezeichnet.

Remmert, Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 80 Rn. 69.

Der Bestimmtheitsgrundsatz gebietet, dass eine gesetzliche Ermächtigung der Exekutive nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt zu sein hat, so dass das Handeln der Exekutive messbar und in gewissem Ausmaß für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar wird.

BVerfGE 56, 1 (12).

Je schwerwiegender die Auswirkungen sind, desto höhere Anforderungen werden an die Bestimmtheit der Ermächtigung zu stellen sein.

BVerfGE 56, 1 (13).

Für die Staatspraxis hilfreicher als der Versuch, aus dem Begriff der Bestimmtheit selbst Konkretes abzuleiten, ist eine Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Darin findet sich schon früh die Aussage, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG wolle den Gesetzgeber zwingen, „die für die Ordnung eines Lebensbereichs entscheidenden Vorschriften selbst zu setzen.“

BVerfG Urt. v. 5. 3. 1958 – 2 BvL 18/56, BVerfGE 7, 282 (301).

Diese Definition gewann dann naturgemäß mit der Entwicklung der Wesentlichkeitsrechtsprechung stark an Bedeutung.

Remmert, Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 80 Rn. 66 f.

Nach dieser ist der Gesetzgeber verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsbetätigung, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen,

BVerfG Beschl. v. 8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (126); BVerfG Urt. v. 3. 3. 2009 – 2 BvC 3,4/07, BVerfGE 123, 39 (78).

wobei diese Normierungspflicht nicht nur die Frage betrifft, „**ob** ein bestimmter Gegenstand überhaupt gesetzlich geregelt werden muss, sondern auch, **wie weit** diese Regelungen im Einzelnen zu gehen haben.“

St. Rspr., vgl. nur BVerfG Urt. v. 3. 3. 2009 – 2 BvC 3,4/07, BVerfGE 123, 39 (78), Hervorhebung hinzugefügt.

Damit ging einher, dass das Bundesverfassungsgericht die Intensität der Auswirkungen der Regelung einbezog.

BVerfG Beschl. v. 8. 1. 1981 – 2 BvL 3, 9/77, BVerfGE 56, 1 (13); BVerfG Beschl. v. 20. 10. 1981 – 1 BvR 640/80, BVerfGE 58, 257 (277/278); BVerfG Beschl. v. 3. 11. 1982 – 2 BvL 28/81, BVerfGE 62, 203 (210); BVerfG Urt. v. 3. 3. 2009 – 2 BvC 3,4/07, BVerfGE 123, 39 (78).

Die im Rahmen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG geforderte Bestimmtheit wird seither vor allem auf das Maß der gebotenen **gesetzlichen Vorordnung von Rechtsverordnungen** bezogen. Das ist in der Sache nichts anderes als die Prüfung von Gesetzesvorbehalten unter der verfassungsrechtlich gebotenen Beachtung der Wesentlichkeitstheorie.

Remmert, Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 80 Rn. 66 f.

Dementsprechend bezeichnet das Gericht Art. 80 Abs. 1 GG auch als eine Ausprägung des „allgemeinen Gesetzesvorbehalts“

BVerfG Beschl. v. 8. 8. 1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89 (127).

Man kann dies ergänzen durch die Bezeichnung der auf dessen Grundlage ergangenen Verfassungsrechtsprechung als „spezielle Ausprägung der Wesentlichkeitsrechtsprechung“.

Remmert, Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 80 Rn. 69.

Zu Recht wird daraus im Wege einer „Subtraktionsmethode“ gefolgert, daß dann für die Regelungsmaterie auf Ebene des Ordnungsgebers nur weniger „Wesentliches“ übrig bleiben darf: *„Bei den an die Landesregierung (sub-)delegierten Ordnungsmaterien kann es sich von vornherein nur um solche handeln, die nicht dem parlamentsgesetzlichen Vorbehalt des Bundestages unterfallen, d. h. um **normative Angelegenheiten, die von minderer Wichtigkeit sind**“*.

Mann, in Sachs, GG, 8. Aufl 2018, Rn. 56, 21 f., Hervorhebung hinzugefügt.

Dies ist nur die konsequente Folge der Forderungen aus dem Wesentlichkeitsprinzip für die Selbstentscheidung des Gesetzgebers.



Gemessen an diesen strengen Kriterien der Verfassungsrechtsprechung kann die hier hinsichtlich konkret zu treffender Abweichungen praktisch völlig offene Rechtsfolgende Seite den verfassungsrechtlichen Test nicht bestehen.

### **3. Prognoseentscheidung in den Händen des Landtages bzw. des Wahlprüfungsausschusses**

#### **a) Grundlegendes**

Für die vorgesehene Feststellung nach Satz 2 eine Entscheidung des Landtages vorzusehen, liegt nahe aufgrund der Tatsache, dass es sich nicht um eine gleichsam „mathematische“ Subsumtion handelt, die ein Rechtsanwender vornehmen kann. Vielmehr handelt es sich um eine auch mit staatspolitischen Elementen behaftete Entscheidung, in die ggf. widerstreitende Verfassungsfaktoren einzustellen und zu einem Ausgleich zu bringen sind. Das zeigt aber gerade, dass die nach Satz 3 vorgesehene Ersetzung durch einen Ausschuss des Landtages keinesfalls ein valider „gleichwertiger Ersatz“ sein kann. Parlamentsausschüsse werden zwar seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie in steigendem Ausmaß auch als Letztentscheider eingesetzt. Eine verfassungsrechtliche Grundlage hat dies aber bis heute nicht.

Das immer häufiger vorgetragene Bedürfnis, Letztentscheidungen auf verkleinerte, spiegelbildlich zusammengesetzte Gremien des Plenums zu übertragen, sollte vielmehr zu der Überlegung Anlass geben, ob die Anzahl der Abgeordneten der deutschen Parlamente nicht auch angesichts der hohen Gefahr immer wieder neuen weltweiten Infektionsgeschehens in der globalisierten Welt deutlich nach unten korrigiert werden sollte.

## **b) Unbestimmtheit des Zeitpunktes**

Recht offenkundig ist auch, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, den Zeitpunkt der anzustellenden Prognoseentscheidung und Feststellung nach Satz 2 genauer zu definieren. Dieser Zeitpunkt kann nicht frei wählbar sein, sondern er muss sich ausrichten an den zeitlichen Notwendigkeiten der Wahlvorbereitung einerseits und den Prognosemöglichkeiten hinsichtlich des Epidemieverlaufs bzw. der Entwicklung anderer wahlvorbereitungshinderlicher Naturkatastrophen andererseits.

## **4. Zustimmung des Landtages als Remedur?**

Mancher mag behaupten, die Abweichungen vom Landeswahlgesetz durch Rechtsverordnung des Innenministers anstelle eines formell-materiellen Gesetzes würden gewissermaßen durch das gesetzliche Erfordernis geheilt, nach dem der Landtag dieser Rechtsverordnung zustimmen muss.

Diese Auffassung ist abzulehnen. Die rechtsstaatliche, durch den Vorbehalt des Gesetzes abgesicherte Forderung, dass wesentliche Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst getroffen werden müssen, bezieht sich nicht nur auf eine wie auch immer geartete Willensbekundung des Gesetzgebers, hier des Landtages. Vielmehr muss das Parlament in diesen Fällen nach der Wesentlichkeitsrechtsprechung der Verfassungsgerichtsbarkeit in einem von der Verfassung und der Geschäftsordnung des Landtages bestimmten formellen und hinreichend transparenten, der Öffentlichkeit zugewandten Verfahren hin zu einem formell-materiellen Gesetz entscheiden. Ein einfacher Parlamentsbeschluss reicht nicht aus, um die hier - wie gesehen - vorzunehmende Regelung wesentlicher Fragen zu tragen.

Umso weniger kann eine Ausschussentscheidung an dieser Stelle gewissermaßen eine „verfassungsrechtliche Heilung“ herbeiführen.

## **II. Änderung von Vorschriften der Landeswahlordnung**

Zwar ist der Innenminister auch ansonsten zum Erlass und der Änderung der Landeswahlordnung berufen. Eine erneute - zusätzliche - Ermächtigung ist vor diesem Hintergrund eigentlich überflüssig. Denn diese Ermächtigung kann dem Innenminister nicht die Befugnis einräumen, im Wege einer Umgestaltung der Landeswahlordnung einzelne Vorschriften des höherrangigen Landeswahlgesetzes zu überwinden, dessen Systematik zu konterkarieren oder gar in das bundesgesetzlich geregelte Parteienrecht einzugreifen.

### **C. „Erlaubnis“ an die Parteien, ihr Binnenrecht zu mißachten**

#### **I. Kompetenzübergreif des Landesgesetzgebers**

Bestimmungen darüber, ob und wann eine Partei mit welchen Rechtsfolgen von ihrer eigenen Satzung abweichen darf, können nicht Regelungsgegenstand des der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegenden Landtagswahlrechts sein. Mit der vorgeschlagenen Regelung befasst sich der Landesgesetzgeber vielmehr kompetenzwidrig mit Materien des bundesgesetzlich geregelten Parteienrechts und des Bürgerlichen Rechts.

#### **II. Verstoß gegen Art. 21 I GG als sog. „Bestandteilsnorm“**

Das landesrechtliche Landtagswahlrecht hat auch im Hinblick auf die Parteienautonomie gem. Art. 21 GG ganz dezidiert keine Einwirkungsmöglichkeit auf die durch die Satzung geregelte innere Ordnung der Parteien.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu Art. 21 GG immer wieder dahin geäußert, dieser gelte nicht nur für den Verfassungsraum des Bundes, sondern unmittelbar auch für die Verfassungsräume der Länder.

*BVerfGE* 66, 107 (114) m. Nachw. der st. Rspr.; *E. Friesenhahn*, Zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und Landesverfassungsgerichtsbarkeit in: C. Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, 1976, Bd. I, S. 748 (759 ff.).

Eine solche „Bestandteilsnorm“ gilt somit zugleich als förmliches Landesverfassungsrecht, und zwar im Gegensatz zu den landesverfassungsrechtlichen Rezeptionsnormen aufgrund Geltungsbefehls des Grundgesetzes, nicht der Landesverfassung. Die Bestandteilsnorm ist somit der Disposition selbst der verfassungsgebenden Gewalt des Landes entzogen.

Friesenhahn, Zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und Landesverfassungsgerichtsbarkeit in: C. Starck (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlass des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, 1976, Bd. I, S. 748 (797), unter Hinweis auf den Vorlagebeschluss des NdsStGH v. 28. 3. 1958, NdsStGHE 1, 34, zu Art. 21; Klein in Maunz/Dürig, 91. EL April 2020, GG Art. 21 Rn. 148.

Vor diesem Hintergrund betonen alle einschlägigen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gerade die Parteiautonomie über das Aufstellungsverfahren. Nur die Missachtung eines klar umgrenzten *numerus clausus* von verfassungsrechtlichen Kernanforderungen kann zur Zurückweisung eines Wahlvorschlags führen.

Gut zusammengefasst hat diese verfassungsgerichtlich erkannten Kernforderungen Dr. Wilfried Behl, ehemals Ministerialrat im Sächsischen Staatsministerium des Innern und selbst Landeswahlleiter: „Die Aufstellungsversammlungen sind parteiinterne Angelegenheiten, die keiner staatlichen Aufsicht unterstehen, sondern das den demokratischen Grundsätzen entsprechende Satzungsrecht der Parteien (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 3, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) zu berücksichtigen haben (Abs. 4). In Versammlungen muss für jeden Bewerber ein ausreichendes Vorstellungs-, Rede-, Informations- und antragsrecht gesichert sein, das auch Vorschläge aus dem Teilnehmerkreis zulässt und nicht unzulässig erschwert (*BVerfGE* 89, 243, 252).“

Wilfried Behl, Sächsisches Wahlgesetz und Landeswahlordnung, Handbuch für Landtagswahlen in Sachsen mit Kommentar zum Wahlgesetz, 2. Auflage 2014, § 21 Rn. 3.

Im übrigen sind die Parteien frei: Weder können die Wahlgesetzgeber der Länder Vorgaben der sonstigen satzungsmäßigen Ausgestaltung der Kandidatenaufstellung im parteiinternen Bereich machen, noch können sie Verstöße der Parteien gegen deren eigene Satzung zum Anlass für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen nehmen.

Auch hieraus wird deutlich, dass sich der Landesgesetzgeber insofern nicht mit einem zulässigen Regelungsgegenstand des Landtagswahlrechts befasst.

5. Januar 2021

Prof. Dr. Michael Elicker